



Gemeinde

Wangen-Brüttisellen

---

# ORTSPLANUNGSREVISION BAU- UND ZONENORDNUNG

Vom Gemeinderat verabschiedet am 4. Juli 2013

Von der Gemeindeversammlung festgesetzt am 5. November 2013

---

Namens der Gemeindeversammlung

GEMEINDERAT  
WANGEN-BRÜTTISELLEN

Gemeindepräsidentin

Marlis Dürst

Gemeindeschreiber

Christoph Bless

Von der Baudirektion genehmigt mit BDV Nr. 88 vom 24. Juli 2014.

Für die Baudirektion

# Inhalt

|   |          |
|---|----------|
| <b>Gesetze .....</b>  | <b>4</b> |
| <b>Verordnungen.....</b>  | <b>4</b> |
| <b>Abkürzungen .....</b>  | <b>5</b> |
| <b>Bau- und Zonenordnung.....</b>                                       | <b>6</b> |
| <b>1 Zonen, Zonenplan und Ergänzungspläne .....</b>                     | <b>6</b> |
| Zonen .....   | 6        |
| Empfindlichkeitsstufen.....   | 6        |
| Zonenplan.....  | 6        |
| Ergänzungspläne .....   | 6        |
| <b>2 Bauzonen .....</b>   | <b>7</b> |
| 2.1 Kernzonen .....   | 7        |
| Zweckbestimmung (Kernzonen).....  | 7        |
| Um- und Ersatzbauten (Kernzonen) .....                                  | 7        |
| Grundmasse für Neubauten (Kernzonen).....                               | 7        |
| Abweichungen (Kernzonen).....   | 8        |
| Nutzweise (Kernzonen).....  | 8        |
| Geschlossene Überbauung (Kernzonen) .....                               | 8        |
| Erscheinung von Bauten und Anlagen (Kernzonen).....                     | 8        |
| Dachformen bei Neubauten (Kernzonen) .....                              | 8        |
| Dachaufbauten/ -einschnitte, Dachfenster, Lichtbänder (Kernzonen) ..... | 9        |
| Dachgestaltung (Kernzonen) .....  | 9        |
| Umgebung (Kernzonen) .....  | 9        |
| Sichtbereiche (Kernzonen).....  | 9        |
| Besondere Bewilligungspflicht (Kernzonen).....                          | 10       |
| 2.2 Quartiererhaltungszone .....  | 10       |
| Zweckbestimmung/ Einschränkung (Quartiererhaltungszone).....            | 10       |
| 2.3 Zentrumszone .....  | 10       |
| Grundmasse (Zentrumszone).....  | 10       |
| Nutzweise (Zentrumszone).....   | 10       |
| Grundmasse (Wohnzone) .....   | 11       |
| Grundmasse W2 30 % in Hanglagen (Wohnzone) .....                        | 11       |
| Nutzweise (Wohnzone) .....  | 11       |
| Dachgestaltung (Wohnzone).....  | 12       |
| Gewerbeerleichterung (Wohnzone) .....                                   | 12       |
| Geschlossene Überbauung (Wohnzone) .....                                | 12       |
| 2.4 Gewerbezone .....   | 12       |
| Grundmasse (Gewerbezone).....   | 12       |
| Nutzweise (Gewerbezone) .....   | 12       |
| 2.5 Zone für öffentliche Bauten.....                                    | 12       |

|   |           |
|---|-----------|
| Abstände, Um- und Ersatzbauten, Nutzweise (Zone für öffentliche Bauten) ..... | 12        |
| 2.6 Erholungszonen .....  | 13        |
| Zone ESp (Sport) .....  | 13        |
| Zone EFa (Familiengärten) .....   | 13        |
| <b>3 Besondere Institute .....</b>  | <b>13</b> |
| 3.1 Gestaltungsplanpflicht .....  | 13        |
| 3.2 Arealüberbauung .....   | 14        |
| Zulässigkeit .....  | 14        |
| Arealfläche .....   | 14        |
| Massvorschriften .....  | 14        |
| 3.3 Aussichtsschutz .....   | 14        |
| 3.4 Baumschutz .....  | 14        |
| Bäume .....   | 14        |
| 3.5 Alternativenergieanlagen .....  | 14        |
| 3.6 Reklameanlagen .....  | 15        |
| <b>4 Ergänzende Bauvorschriften .....</b>                                     | <b>15</b> |
| Grosser und kleiner Grundabstand .....  | 15        |
| Grenzbau mit geschlossener Bauweise .....                                     | 15        |
| Abstände .....  | 15        |
| Gebäudehöhe .....   | 16        |
| Mehrlängenzuschlag .....  | 16        |
| Besondere Gebäude .....   | 16        |
| Nicht zulässige Nutzweise .....   | 16        |
| Spiel- und Ruheflächen .....  | 16        |
| Parkplatzverordnung .....   | 16        |
| Flugsicherheit .....  | 16        |
| Dachbegrünung .....   | 16        |
| <b>5 Schlussbestimmungen .....</b>  | <b>16</b> |
| Inkrafttreten .....   | 16        |
| <b>Anhang A .....</b>   | <b>17</b> |
| Bezeichnete Gebäude gemäss Art. 13 Abs. 4 .....                               | 17        |
| <b>Anhang B .....</b>   | <b>19</b> |
| Natur- und Grundwasserschutz .....  | 19        |
| Leitbilder Kernzonen .....  | 19        |
| Betriebskategorien .....  | 19        |

## **Baurechtlich relevante Gesetze und Verordnungen Abkürzungen (Stand; 4. Juli 2012)**

### **Gesetze**

|          |  |
|----------|--|
| EnergieG | Energiegesetz vom 19.06.1983   |
| FFG      | Gesetz über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen  |
| PBG      | Gesetz über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht (Planungs- und Baugesetz) vom 07.09.1975/rev. 01.09.1991 (Fassung vom 22.10.2012, in Kraft seit 01.06.2013) |
| RPG      | Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22.06.1979 (Fassung vom 01.11.2012)  |
| USG      | Bundesgesetz über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz) vom 07.10.1983 (Fassung vom 18.05.2005)  |

### **Verordnungen**

|        |   |
|--------|---|
| ABSV   | Verordnung über den allgemeinen Brandschutz   |
| ABV    | Allgemeine Bauverordnung vom 22.06.1977/rev. 01.01.2004   |
| ABV-S  | Skizzen für die Mess- und Berechnungsweisen gemäss Planungs- und Baugesetz (PBG) und der Allgemeinen Bauverordnung (ABV)                                      |
| AltIV  | Verordnung über die Sanierung von belasteten Standorten (Altlastenverordnung vom 26.08.1998)  |
| BBSV   | Verordnung über den baulichen Brandschutz   |
| BBV I  | Besondere Bauverordnung I vom 06.05.1981 (Fassung vom 30.03.2005)   |
| BBV II | Besondere Bauverordnung II vom 26.08.1981/rev. 25.09.1991 (Fassung vom 18.02.1996)  |
| BVV    | Bauverfahrensverordnung vom 19.04.1978/rev. 03.12.1997 (Fassung vom 06.09.2011)   |
| BVV-A  | Anhang Bauverfahrensverordnung vom 19.04.1978 (Fassung vom 06.09.2011)  |
| ENB    | Bundesbeschluss für eine sparsame und rationelle Energienutzung vom 14.12.1990  |
| ENV    | Verordnung über eine sparsame und rationelle Energienutzung vom 22.01.1992  |
| GBV    | Verordnung über Gebäudeblitzschutz  |
| GSchV  | Gewässerschutzverordnung vom 28.10.1998   |
| KMAF   | Kantonale Mehranforderungen   |
| LRV    | Luftreinhalteverordnung vom 16.12.1985 (Fassung vom 22.06.2005)   |
| LSV    | Lärmschutzverordnung vom 15.12.1986 (Fassung vom 01.09.2004)  |
| NDV    | Verordnung über die einheitliche Darstellung der Nutzungsplanungen vom 31.05.1978   |
| NDV-A  | Anhang zur Verordnung über die einheitliche Darstellung der Nutzungsplanungen vom 31.05.1978  |
| NHV    | Natur- und Heimatschutzverordnung vom 20.07.1977 (Fassung vom 8.07.1998)  |
| QPV    | Quartierplanverordnung vom 18. 01.1978 (Fassung vom 08.07.1998)   |
| RPV    | Verordnung über die Raumplanung vom 02.10.1989 (Fassung vom 01.11.2012)   |
| SBV    | Verordnung über Staatsbeiträge an nachgeordnete Planungen und an Massnahmen für den Natur- und Heimatschutz und für kommunale Erholungsgebiete vom 06.07.1977 |
| StfV   | Störfallverordnung vom 27.02.1991 (Fassung vom 22.06.2005)  |
| -      | Strassenabstandsverordnung vom 19.04.1987   |
| TWP 84 | Technische Weisungen für den Pflicht-Schutzraumbau  |
| VSV    | Verkehrssicherheitsverordnung vom 15.06.1983  |

- UVPV Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 19.10.1988 (Fassung vom 01.07.2009)
- Normalien über die Anforderungen an Zugängen (Zugangsnormalien) vom 19.12.1979

### **Abkürzungen**

- BGF Bruttogeschossfläche (relevant für die Ausnützungsberechnung)
- EBF Energiebezugsfläche (relevant für energetische Berechnungen)
- GNF Gesamtnutzfläche (relevant für Parkplatzberechnungen)
- SNV Schweizerische Normenvereinigung
- BZO Bau- und Zonenordnung
- PPV Parkplatz-Verordnung

## Bau- und Zonenordnung

Die Gemeinde Wangen-Brüttisellen erlässt, gestützt auf die einschlägigen Bestimmungen des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG) vom 7. September 1975 (rev. 1. September 1991, Fassung vom 22. Oktober 2012) und unter Vorbehalt vorgehenden eidgenössischen und kantonalen Rechts, für ihr ganzes Gemeindegebiet die nachstehende Bau- und Zonenordnung (BZO).

### 1 Zonen, Zonenplan und Ergänzungspläne

#### Artikel 1

Das Gemeindegebiet ist in folgende Zonen eingeteilt, sofern es nicht kantonalen und regionalen Nutzungszonen oder Wald zugewiesen ist: Zonen

|   |            |
|---|------------|
| Kernzone A, B                                   | KA, KB     |
| Quartiererhaltungszone                          | Q          |
| Zentrumszone                                    | Z4 130 %   |
| 2-geschossige Wohnzone                          | W2 30 %    |
| 2-geschossige Wohnzone                          | W2 50 %    |
| 3-geschossige Wohnzone                          | W3 60 %    |
| 2-geschossige Wohnzone mit Gewerbeerleichterung | WG2 50 %   |
| 3-geschossige Wohnzone mit Gewerbeerleichterung | WG3 60 %   |
| Gewerbebezonen 4, 5, 6                          | G4, G5, G6 |
| Zone für öffentliche Bauten                     | ÖB         |
| - Infrastruktur                                 | ÖBI        |
| Freihaltezone                                   | F          |
| Erholungszonen:                                 |            |
| - Sport   | ESp        |
| - Familiengärten                                | EFa        |
| Reservezone                                     | R          |

#### Artikel 2

Die Zuordnung der einzelnen Empfindlichkeitsstufen gemäss LSV ist im Zonenplan ersichtlich. Empfindlichkeitsstufen

#### Artikel 3

Der Zonenplan ist im Massstab 1:5'000 dargestellt und auf der Gemeinde aufgelegt. Die mit der Bauordnung abgegebenen Pläne im kleineren Massstab sind nicht rechtsverbindlich. Zonenplan

Nach Vorliegen des Zonenplanes nach den Bestimmungen der kantonalen Mehranforderungen KMAF sind der digitalisierte Zonenplan und die im Datensatz der AV erfassten Grenzen massgebend.

#### Artikel 4

Zur Bau- und Zonenordnung gehören folgende Ergänzungspläne: Ergänzungspläne

|                            |                                   |
|----------------------------|-----------------------------------|
| - Pläne für Kernzonen      | Massstab 1:2'500                  |
| - Waldabstandslinienpläne  | Massstab 1:500 bzw. 1:1'000       |
| - Bauhöhenbegrenzungspläne | Massstab 1:500/100 bzw. 1:500/200 |

## 2 Bauzonen

### 2.1 Kernzonen

#### Artikel 5

<sup>1</sup> In der Kernzone A müssen die vorhandene Bausubstanz, das Ortsbild sowie die damit zusammenhängenden Umgebungselemente möglichst erhalten bleiben.

Zweckbestimmung  
(Kernzonen)

<sup>2</sup> Die Kernzone B ist dazu bestimmt, dass in Ergänzung der Kernzone A neue angepasste Bauten mit sorgfältiger Umgebungsgestaltung entstehen, die einen guten Übergang von schützenswerten Objekten und Gruppen zu den anschliessenden Zonen bilden.

<sup>3</sup> Die Belange des Ortsbildschutzes im alten Dorfkern sind besonders zu berücksichtigen.

#### Artikel 6

<sup>1</sup> Die im Kernzonenplan schwarz eingetragenen Gebäude und Gebäudeteile dürfen nur unter bestmöglicher Beibehaltung des bisherigen Erscheinungsbildes (Gebäudeprofil, Lage, Grundriss, kubische Gestaltung, Dachgestaltung, Charakter der Fassaden) umgebaut oder wiederaufgebaut werden. Abweichungen sind nur zulässig, wenn der Gesamteindruck des bisherigen Erscheinungsbildes verbessert wird bzw. wenn es die Verkehrssicherheit erfordert. Die Dachgestaltung darf nur im Rahmen von Art. 13 verändert werden.

Um- und Ersatzbauten  
(Kernzonen)

<sup>2</sup> Die im Kernzonenplan rot eingetragenen Gebäude dürfen gemäss Abs. 1 umgebaut bzw. wieder aufgebaut werden. Zulässig sind auch Neubauten, die den Vorschriften gemäss Art. 7 entsprechen.

<sup>3</sup> Beim Um- und Wiederaufbau von Ökonomiegebäuden ist in der Kernzone A die Erdgeschossfläche zu mehr als der Hälfte für "Nicht-Wohnzwecke", wie Fahrzeugeinstellplätze, Gewerbeflächen, Abstellräume etc. beizubehalten.

#### Artikel 7

##### <sup>1</sup> Kernzone A

Grundmasse für  
Neubauten  
(Kernzonen)

|                  |      | Wangen | Brüttisellen |
|------------------|------|--------|--------------|
| Vollgeschoss     | max. | 2      | 2            |
| Dachgeschoss     | max. | 2      | 2            |
| Gebäudehöhe      | max. | -      | 8.1 m        |
| Firshöhe         | max. | 7 m    | 7.0 m        |
| Gebäuelänge      | max. | 30 m   | 30.0 m       |
| Gebäudebreite    | max. | 12 m   | 12.0 m       |
| Gr. Grundabstand | min. | 4 m    | 7.0 m        |
| Kl. Grundabstand | min. | 4 m    | 4.0 m        |

##### Kernzone B

|                   |      | Wangen | Brüttisellen |
|-------------------|------|--------|--------------|
| Vollgeschoss      | max. | 2      | 2            |
| Dachgeschoss      | max. | 2      | 2            |
| Gebäudehöhe       | max. | 8,1 m  | 8.1 m        |
| Firshöhe          | max. | 7.0 m  | 7.0 m        |
| Gebäuelänge       | max. | 30.0 m | 30.0 m       |
| Gebäudebreite     | max. | 12.0 m | 12.0 m       |
| Gr. Grundabstand  | min. | 8.0 m  | 8.0 m        |
| Kl. Grundabstand  | min. | 5.0 m  | 5.0 m        |
| Ausnützungsziffer |      | 45 %   | 50 %         |
| Bonus für Gewerbe |      | -      | 10 %         |
| Freiflächenziffer |      | -      | 25 %         |

<sup>2</sup> Eine grössere Gebäudebreite ist zulässig, wenn dadurch keine grössere Firsthöhe und keine Mehrausnützung erzielt werden. Zudem darf das Erscheinungsbild bzw. die Einordnung in das Ortsbild nicht verschlechtert werden.

<sup>3</sup> Die Trauflinie von Neubauten muss unter derjenigen der benachbarten, im Kernzonenplan schwarz eingetragenen, Bauten liegen.

<sup>4</sup> Wo keine Baulinien oder Baubegrenzungslinien festgelegt sind, ist das Bauen auf oder das Näherbauen an die Strassengrenze gestattet, wenn dadurch das Ortsbild verbessert und die Wohnhygiene sowie die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt werden. Diese Bestimmung geht dem Artikel 41 Abs. 1 und 2 vor.

#### Artikel 8

<sup>1</sup> Die Vorschrift über den erhöhten Abstand für Gebäude mit brennbaren Aussenwänden (§ 14 BBV II) ist nicht anwendbar.

Abweichungen  
(Kernzonen)

<sup>2</sup> Bei Bauten, die von einer einheitlichen Baueingabe erfasst werden, kann der interne Gebäudeabstand bis auf 2.5 m reduziert werden. Dabei muss eine bessere Gesamtgestaltung erreicht werden. Fassaden, die den kantonalen Minimalabstand unterschreiten, dürfen keine zur Belichtung der Räume notwendigen Fenster aufweisen, und es darf keine höhere Ausnützung erzielt werden.

<sup>3</sup> Geringfügige Abweichungen aus Gründen des Verkehrs, des Immissions-schutzes, der Feuerpolizei, der Hygiene, der Gestaltung oder der Ortsbilderhaltung können erlaubt oder vorgeschrieben werden.

#### Artikel 9

In den Kernzonen Walder-Dörfli ist nur nicht störendes Gewerbe zulässig. In allen übrigen Kernzonen sind mässig störende Betriebe zugelassen.

Nutzweise (Kernzonen)

#### Artikel 10

Die geschlossene Überbauung ist im Rahmen der max. Gebäudelänge zulässig, wenn gleichzeitig gebaut oder an ein bestehendes Gebäude angebaut wird.

Geschlossene  
Überbauung  
(Kernzonen)

#### Artikel 11

<sup>1</sup> Bauten und Anlagen haben sich dem Erscheinungsbild der benachbarten Bauten gut anzupassen und herkömmliche Gestaltungselemente sinngemäss zu übernehmen. Dies gilt insbesondere für die Fassadengestaltung, Fenster, Türen, Balkone sowie für Materialien und Farben.

Erscheinung von  
Bauten und Anlagen  
(Kernzonen)

<sup>2</sup> Bei Renovationen/Sanierungen sowie bei Neu- und Umbauten sind neue Fenster nur mit schlanken Sprossen zulässig.

<sup>3</sup> Die Gestaltungsanforderungen nach Abs. 1 und 2 sind auch bei allen Aussenrenovationen zu beachten.

#### Artikel 12

<sup>1</sup> In der Kernzone A sind bei Neubauten nur Dächer mit in der Kernzone üblicher Dachform und einer Neigung von 35 – 40° zulässig. Bei "Besonderen Gebäuden" sind auch Sattel- und Pultdächer mit abweichender Neigung zulässig.

Dachformen bei  
Neubauten  
(Kernzonen)

<sup>2</sup> In den im Zonenplan bezeichneten Hanglagen der Kernzone B sind bei Neubauten nur flachgeneigte Dächer mit max. 25° Neigung zulässig.

<sup>3</sup> Die Hauptfirstrichtungen müssen parallel zu den Längsfassaden verlaufen.

## Artikel 13

<sup>1</sup> Im ersten Dachgeschoss sind Dachaufbauten (Giebellukarnen und Schleppgauben) nur bei Schlaf-, Wohn- und Arbeitsräumen zulässig, soweit diese nicht durch Fenster in der Giebelfassade belichtet werden können und wenn sonst bei grossen zusammenhängenden Dachräumen keine wohnhygienisch einwandfreie Belichtung möglich ist. Als Grundsatz gilt dabei, dass der einheitliche Charakter der Dachlandschaft nicht zerstört werden darf. Folgende Vorschriften sind zwingend einzuhalten:

- Beschränkung auf das für die Belichtung der Räume unerlässliche Mindestmass, insgesamt jedoch max. 10 % der Dachansicht;
- bei Giebellukarnen Beschränkung auf max. 2.5 m<sup>2</sup> Ansichtsfläche;
- bei Schleppgauben Beschränkung auf max. 80 cm Fronthöhe und 1.5 m<sup>2</sup> Ansichtsfläche.

<sup>2</sup> In den Kernzonen A Wangen und Walder-Dörfli sind Dacheinschnitte nicht zulässig. In den anderen Kernzonen sind solche im ersten Dachgeschoss gestattet, wenn sie zusammen mit den Dachaufbauten 1/3 der betreffenden Fassadenlänge nicht überschreiten und ortsgestalterisch nicht nachteilig in Erscheinung treten.

<sup>3</sup> Im zweiten Dachgeschoss sind nur liegende Dachfenster von max. 0.3 m<sup>2</sup> (Glasmass) oder kleinformatige Ochsenaugen zur Belichtung von Nebenräumen zulässig. Wohn- und Arbeitsräume sind im zweiten Dachgeschoss in erster Linie von der Giebelseite her zu belichten.

<sup>4</sup> Auf den im Anhang A bezeichneten Gebäuden sind horizontale oder vertikale Lichtbänder zugelassen, sofern sie sich unauffällig in die Dachlandschaft einordnen und die traditionelle Dreiteilung der Gebäude nicht unterbrechen bzw. stören. Vertikale Lichtbänder sind auf max. vier Ziegelbreiten, welche insgesamt max. 1.0 m Breite aufweisen, zu beschränken.

- Vertikale Lichtbänder, die eine Trennfunktion übernehmen, sind zwischen dem Wohn- und dem Ökonomieteil anzuordnen und dürfen nur Dachräume im Ökonomieteil belichten. Das Lichtband ist über die ganze Dachfläche zu führen. Der Firstziegel kann bei zweiseitigen Lichtbandanordnungen unterbrochen werden; die untere Traufe bzw. das Traufbrett muss durchgehend ausgeführt werden.
- Vertikale Lichtbänder, welche Dachaufbauten ersetzen, sind nur über dem Ökonomieteil zugelassen. Die Länge darf die Hälfte des Dachflächenmasses, gemessen von der Traufe bis zum First, nicht überschreiten. Das Dachband ist schwerpunktmässig im oberen Bereich anzuordnen.
- Horizontale Lichtbänder sind nur im Ökonomieteil und zur Belichtung von Räumen im ersten Dachgeschoss zugelassen.

Dachaufbauten/  
-einschnitte, Dach-  
fenster, Lichtbänder  
(Kernzonen)

## Artikel 14

<sup>1</sup> Das Dach ist allseitig vorspringend auszugestalten. Trauf- und Ortsgesimse sind nach der herkömmlichen Bauweise schlank zu gestalten.

<sup>2</sup> Als Bedachungsmaterial sind Tonziegel zu verwenden.

Dachgestaltung  
(Kernzonen)

## Artikel 15

Die herkömmliche Umgebungsgestaltung (einschliesslich dem Anschluss an die Bauten) wie Mauern, Einfriedungen, Gärten ist zu erhalten und bei Sanierungen oder Neubauten möglichst weitgehend sinngemäss zu übernehmen oder zu ergänzen. Aufböschungen sind, ausgenommen an Hanglagen, unzulässig. Garagen und Abstellplätze sind unauffällig einzupassen.

Umgebung  
(Kernzonen)

## Artikel 16

Die im Kernzonenplan mit Baubegrenzungslinien angegebenen Bereiche sind von Bauten, sichtbehindernden Nebenanlagen und Neubepflanzungen freizuhalten.

Sichtbereiche  
(Kernzonen)

## Artikel 17

<sup>1</sup> Der Abbruch von Gebäuden und Gebäudeteilen ist bewilligungspflichtig; gleiches gilt für die Umgestaltung und Änderung der Nutzweise des Umschwunges mit Vorplätzen, Parkplätzen, Garten- und Grünflächen.

Besondere  
Bewilligungspflicht  
(Kernzonen)

<sup>2</sup> Der Abbruch eines Gebäudes, das für die Erhaltung des Dorfbildes von Bedeutung ist, wird nur bewilligt, sofern das Projekt für die Ersatzbaute bewilligt und deren Realisierung gesichert ist.

## 2.2 Quartiererhaltungszone

### Artikel 18

In der Quartiererhaltungszone (Q) Chrüzacher/Roggenacher/Talacher gelten die Vorschriften für die Wohnzone W2 50 % gemäss Art. 21 ff dieser Bau- und Zonenordnung mit folgenden Einschränkungen:

Zweckbestimmung/  
Einschränkung (Quartiererhaltungszone)

- Die Freiflächen, wie Gärten, Grünflächen, Wasserflächen sind zu erhalten.
- Anbauten von max. 12 m Gebäudelänge sind zulässig, sofern sie sich architektonisch den bestehenden Bauten und dem Quartierbild anpassen.
- Für Besondere Gebäude im Sinne von § 49 Abs. 3 PBG gilt nachfolgender Art. 44.

## 2.3 Zentrumszone

### Artikel 19

|                   |      |          |  |
|-------------------|------|----------|--|
|                   |      | Z4 130 % |  |
| Ausnützungsziffer | max. | 130 %    |  |
| Untergeschosszahl | max. | 1        |  |
| Vollgeschosszahl  | max. | 4        |  |
| Dachgeschosszahl  | max. | 1        |  |
| Gebäudehöhe       | max. | 17.5 m   |  |
| Firsthöhe         | max. | 4.0 m    |  |
| Gebäudelänge      | max. | frei     |  |
| Grenzabstand      | min. | 3.5 m    |  |

Grundmasse  
(Zentrumszone)

### Artikel 20

<sup>1</sup> Es sind höchstens mässig störende Betriebe zulässig.

<sup>2</sup> Der für Wohnen genutzte Anteil darf maximal sieben Zehntel der gesamten zulässigen anrechenbaren Fläche nach § 255 PBG nicht übersteigen.

<sup>3</sup> Entlang der Zürichstrasse sind strassenseitige Wohnnutzungen im Erdgeschoss ausgeschlossen.

Nutzweise  
(Zentrumszone)

## Artikel 21

|                   |      | W2 30 % | W2 50 %  | W3 60 %  | Grundmasse<br>(Wohnzonen) |
|-------------------|------|---------|----------|----------|---------------------------|
| 1                 |      |         |          |          |                           |
| Ausnutzungsziffer | max. | 30 %    | 50 %     | 60 %     |                           |
| Untergeschosszahl | max. | 1       | 1        | 1        |                           |
| Vollgeschosszahl  | max. | 2       | 2        | 3        |                           |
| Dachgeschosszahl  | max. | 2       | 2        | 2        |                           |
| Gebäudehöhe       | max. | 8.1 m   | 8.1 m    | 11.4 m   |                           |
| Firsthöhe         | max. | 7.0 m   | 7.0 m    | 7.0 m    |                           |
| Gebäuelänge       | max. | 26.0 m  | 30.0 m   | 40.0 m   |                           |
| Gr. Grundabstand  | min. | 8.0 m   | 8.0 m    | 8.0 m    |                           |
| Kl. Grundabstand  | min. | 4.0 m   | 4.0 m    | 4.0 m    |                           |
|                   |      |         | WG2 50 % | WG3 60 % |                           |
| Ausnutzungsziffer | max. |         | 50 %     | 60 %     |                           |
| Untergeschosszahl | max. |         | 1        | 1        |                           |
| Vollgeschosszahl  | max. |         | 2        | 3        |                           |
| Dachgeschosszahl  | max. |         | 2        | 2        |                           |
| Gebäudehöhe       | max. |         | 8.1 m    | 11.4 m   |                           |
| Firsthöhe         | max. |         | 7.0 m    | 7.0 m    |                           |
| Gebäuelänge       | max. |         | 40.0 m   | 40.0 m   |                           |
| Gr. Grundabstand  | min. |         | 8.0 m    | 8.0 m    |                           |
| Kl. Grundabstand  | min. |         | 4.0 m    | 4.0 m    |                           |

<sup>2</sup> Beträgt der Abstand zwischen zwei Bauten weniger als 3.50 m, so werden beide Bauten bei der Berechnung der Gebäuelänge als Einheit betrachtet.

<sup>3</sup> Die Freilegung eines Untergeschosses ist bei Verzicht auf ein Vollgeschoss zulässig.

<sup>4</sup> Im anrechenbaren Untergeschoss sind nur sekundär dem Wohnen und Arbeiten dienende Räume wie Hobby- und Bastelräume, Gemeinschaftsmehrzweckräume, Saunas, Hallenbäder sowie Fitness- und andere Freizeiträume, gewerbliche Lager Räume, Toiletten und Garderobenräume für Gewerbe zulässig.

## Artikel 22

<sup>1</sup> In den im Zonenplan bezeichneten Hanglagen dürfen Fassaden talseitig nur mit zwei Vollgeschossen in Erscheinung treten. Davon ausgenommen sind Haus- und Kellerzugänge, Gartenausgänge sowie Ein- und Ausfahrten zu Einzel-, Doppel- und Sammelgaragen sowie mit Gitterrosten überdeckte Lichtschächte. Grundmasse W2 30 % in Hanglagen (Wohnzonen)

<sup>2</sup> Talseitig orientierte Giebelfassaden oder talseitig als Giebel ausgebildete Fassadenteile (z.B. Kreuzgiebel) dürfen horizontal gemessen 14 m nicht überschreiten und talseitige Giebelfassaden dürfen nur mit einem Dachgeschoss in Erscheinung treten.

<sup>3</sup> Talseitig orientierte Längs- und Trauffassaden dürfen mit zwei Dachgeschossen in Erscheinung treten.

## Artikel 23

<sup>1</sup> In allen Wohnzonen sind nicht störende Betriebe zulässig. Nutzweise (Wohnzonen)

<sup>2</sup> Der gewerblich genutzte Anteil darf in den Wohnzonen W2 30 %, W2 50 % und W3 60 % die Hälfte der gesamten zulässigen anrechenbaren Fläche nach § 255 PBG nicht übersteigen. In diesen Wohnzonen sind sexgewerbliche Nutzungen und Betriebe sowie Spielsalons und dergleichen verboten.

<sup>3</sup> In den Wohnzonen mit Gewerbeerleichterung und in dem im Zonenplan bezeichneten Bereich in Brüttsellen sind mässig störende Betriebe zulässig.

## Artikel 24

<sup>1</sup> In den Wohnzonen sind Schrägdächer von max. 35° Neigung oder Flachdächer zulässig.

Dachgestaltung  
(Wohnzonen)

<sup>2</sup> Dachein- und -ausschnitte dürfen zusammen mit den Dachaufbauten insgesamt 1/3 der betreffenden Fassadenlänge nicht überschreiten. Die massgebende Fassadenlänge richtet sich nach § 27 der ABV.

## Artikel 25

In den Wohnzonen mit Gewerbeerleichterung kann die Ausnützungsziffer um höchstens 1/5 der zonengemässen Grundziffer erhöht werden, wenn mindestens 1/3 der gesamten anrechenbaren Geschossfläche dauernd gewerblich genutzt wird.

Gewerbeerleichterung  
(Wohnzonen)

## Artikel 26

Die geschlossene Überbauung ist im Rahmen der max. Gebäudelänge zulässig, sofern gleichzeitig gebaut wird.

Geschlossene Überbauung  
(Wohnzonen)

## 2.4 Gewerbebezonen

### Artikel 27

|                   | G6     | G5   | G4    |                                |
|-------------------|--------|------|-------|--------------------------------|
| Baumassenziffer   | 6      | 5    | 4     | Grundmasse<br>(Gewerbebezonen) |
| Freiflächenziffer | 10 %   | 15 % | 15 %  |                                |
| Gebäudehöhe       | 13.5 m | 12 m | 9.5 m |                                |
| Grenzabstand      | 4.0 m  | 4 m  | 4.0 m |                                |

<sup>2</sup> In allen Gewerbebezonen sind bis max. 4.0 m über der grössten Gebäudehöhe zulässig:

- Attikageschosse auf Flachdachbauten mit Rückversetzung innerhalb der Ebenen, die unter 45° an die Schnittlinie zwischen der Dachfläche und der zugehörigen Fassade angelegt werden;
- Schrägdächer von max. 45° Neigung.

<sup>3</sup> Die nachzuweisende Freifläche muss möglichst aus zusammenhängenden Flächen bestehen. Pro an geeigneter Stelle gepflanztem Hochstamm-Baum mit entsprechender ortsfester Baumgrube wird ein Anteil von 20 m<sup>2</sup> Freifläche angerechnet.

### Artikel 28

In den Gewerbebezonen sind mässig störende Betriebe und Anlagen sowie Handels- und Dienstleistungsgewerbe zulässig.

Nutzweise  
(Gewerbebezonen)

## 2.5 Zone für öffentliche Bauten

### Artikel 29

<sup>1</sup> Gegenüber Nachbargrundstücken, die in einer anderen Zone liegen, sind die Abstände jener Zone einzuhalten.

Abstände, Um- und  
Ersatzbauten,  
Nutzweise  
(Zone für öffentliche  
Bauten)

<sup>2</sup> Für die im Kernzonenplan schwarz eingetragenen Gebäude und Gebäudeteile gelten die Vorschriften von Art. 5 Abs. 1.

<sup>3</sup> In der Zone für Infrastruktur ÖBI sind nur Bauten und Anlagen zulässig, welche keine Räume aufweisen, die dem Wohnen, Arbeiten oder sonstigem dauern-dem Aufenthalt dienen oder hierfür verwendbar sind.

## 2.6 Erholungszonen

### Artikel 30

<sup>1</sup> In der Erholungszone ES<sub>p</sub> gelten für Bauten und Anlagen, welche der kommunalen Richtplanung entsprechen, die Abstandsvorschriften nach §§ 260 ff PBG. Ausgenommen hiervon sind militärische Bauten im Gebiet Dürnbach.

Zone ES<sub>p</sub> (Sport)

<sup>2</sup> In der Erholungszone EF<sub>a</sub> sind Gartenhäuser und Schöpfe im Sinne von § 18 Abs. 1 BBV II zugelassen, wenn ihre Grundfläche 10 m<sup>2</sup>, ihre Fassadenlänge mit Einschluss allfälliger Pergolen 6 m und ihre grösste Höhe 3 m nicht übersteigen. Behelfsmässige Bauten und Anlagen sowie das dauernde Aufstellen von Wohnwagen und dgl. sind verboten

Zone EF<sub>a</sub>  
(Familiengärten)

## 3 Besondere Institute

### 3.1 Gestaltungsplanpflicht

#### Artikel 31

<sup>1</sup> Für die im Zonenplan bezeichneten Gebiete besteht die Gestaltungsplanpflicht nach § 48 Abs. 3 PBG. Der Gemeinderat legt die Bestandteile in Ergänzung zu den nachfolgenden Absätzen 2 bis 7 fest.

Gestaltungsplanpflicht

<sup>2</sup> Entlang den risikorelevanten Achsen (Autobahn A1 und A53, Abschnitt an Zürichstrasse) sind in den Gebieten mit Gestaltungsplanpflicht bei Bedarf Massnahmen zur Einhaltung der Störfallverordnung zu treffen.

<sup>3</sup> In dem im Zonenplan bezeichneten Gebiet A (Blumenmarkt Zürich) ist die Bebauung mittels Gestaltungsplan zu regeln. Mit dem Gestaltungsplan sind folgende Ziele zu verfolgen:

- Freihaltung des Vernetzungskorridors (gemäss kantonalem Richtplan);
- Fahrerschliessung für gewerbliche Nutzungen hat hauptsächlich über die Förliwiesenstrasse zu erfolgen.

<sup>4</sup> In dem im Zonenplan bezeichneten Gebiet B (Zürichstrasse, Autobahnzubringer) ist die Bebauung mittels Gestaltungsplan zu regeln. Mit dem Gestaltungsplan sind folgende Ziele zu verfolgen:

- bauliche Verdichtung mit Mischnutzung und Aufwertung der Gebäude an der Hauptstrasse und des Freiraums zwischen den Gebäuden und der Hauptstrasse, markanter ortsbaulicher Auftakt am Autobahnzubringer;
- ortsbildgerechter Lärmschutz.

<sup>5</sup> In dem im Zonenplan bezeichneten Gebiet C (Zürichstrasse, Lindenbuckstrasse/Fabrikweg/Stationsstrasse) ist die Bebauung mittels Gestaltungsplan zu regeln. Mit dem Gestaltungsplan sind folgende Ziele zu verfolgen:

- bauliche Verdichtung mit Mischnutzung und Aufwertung der Gebäude an der Hauptstrasse und des Freiraums zwischen den Gebäuden und der Hauptstrasse;
- ortsbildgerechter Lärmschutz.

<sup>6</sup> In dem im Zonenplan bezeichneten Gebiet D (Zürichstrasse, Walim-Areal) ist die Bebauung mittels Gestaltungsplan zu regeln. Mit dem Gestaltungsplan sind folgende Ziele zu verfolgen:

- bauliche Verdichtung mit Mischnutzung (Gewerbe und Wohnen);
- Erhalt und optimale Nutzung der ortsbildprägenden Gebäude; gute Gesamtwirkung von Alt- und Neubauten.

<sup>7</sup> In dem im Zonenplan bezeichneten Gebiet E (Zürichstrasse, Zonen KA und KB) ist die Bebauung mittels Gestaltungsplan zu regeln. Mit dem Gestaltungsplan sind folgende Ziele zu verfolgen:

- Überbauung mit Mischnutzung Wohnen/Gewerbe (publikumsorientierte Erdgeschossnutzungen zur Zürichstrasse, gut gestalteter Vorplatzbereich);
- gute Gesamtwirkung von Alt- und Neubauten;
- ortsbildgerechter Lärmschutz;
- geschlossene Bauweise entlang der Zürichstrasse.

### 3.2 Arealüberbauung

#### Artikel 32

Arealüberbauungen sind in den folgenden Zonen zulässig:  
Z4, W2 30 %, W2 50 %, W3 60 %, WG2 50 %, WG3 60 %.

Zulässigkeit

#### Artikel 33

Die Mindestarealfläche beträgt:

Z4, W2 30 %, W2 50 %, WG2 50 %

W3 60 %, WG3 60 % 4'000 m<sup>2</sup>

8'000 m<sup>2</sup>

Arealfläche

#### Artikel 34

<sup>1</sup> Die zonengemässe Ausnützungsziffer darf ausser in der Zone Z4 höchstens um einen Zehntel erhöht werden.

Massvorschriften

<sup>2</sup> Die zulässige Geschosszahl darf nur in Brüttsellen in der Zone W2 50 % nördlich der Zürichstrasse erhöht werden, und zwar um max. 1 Vollgeschoss bzw. 3.3 m Gebäudehöhe.

<sup>3</sup> Die zonengemässe Gebäudelänge darf in den Zonen W2 50 %, W3 60 %, WG2 50 % und WG3 60 % überschritten werden.

### 3.3 Aussichtsschutz

#### Artikel 35

<sup>1</sup> In den folgenden, im Zonenplan bzw. in den Ergänzungsplänen bezeichneten Gebieten, darf kein Gebäudeteil die nachgenannte Baubegrenzungsebene durchstossen:

Aussichtsschutz

- Quartierplangebiet Fasnachtbuck: 483 m.ü.M.
- Baugebiet zwischen Sonnhalde/Girhaldenweg:  
die interpolierte Giebelhöhe gemäss Ergänzungsplan 1:500/200, Nr. 121.5.2
- Baugebiet Hagenbuchweg/Chilerai:  
horizontale Ebene 7.0 m über dem gewachsenen Terrain, gemessen an der bergseitigen Fassade, gemäss Ergänzungsplan 1:500 / 200, Nr. 121.5.1

<sup>2</sup> Es besteht kein Anspruch auf die Erreichung der zonengemässen Geschosszahl.

### 3.4 Baumschutz

#### Artikel 36

Auf bestehende Bäume ist gebührend Rücksicht zu nehmen. Für gefällte Hochstamm-Bäume sind Ersatzpflanzungen sicherzustellen.

Bäume

### 3.5 Alternativenergieanlagen

#### Artikel 37

<sup>1</sup> Die für Alternativenergieanlagen technisch erforderlichen Auf- und Anbauten (Sonnenkollektoren usw.) auf Dächern und an Fassaden beeinflussen die Gebäude- und Firshöhe sowie die Abstände nicht.

Alternativenergieanlagen

<sup>2</sup> In Kernzonen sowie bei Arealüberbauungen haben sich Alternativenergieanlagen auf Dächern, an Fassaden oder auf dem Grundstück besonders gut einzuordnen.

### 3.6 Reklameanlagen

#### Artikel 38

<sup>1</sup> Reklameanlagen, welche Dachflächen überragen, sind verboten. Ausgenommen sind solche auf Gebäuden in den Gewerbezonon entlang der Autobahn, sofern der oberste Punkt der Anlage nicht höher als 2.5 m über dem höchsten Punkt der Dachfläche liegt.

Reklameanlagen

<sup>2</sup> Leuchtreklameanlagen in den Kernzonen sind nur zugelassen für Betriebe zur Sicherstellung der Versorgung mit Artikeln des täglichen Bedarfs, einschliesslich Gastwirtschaften.

<sup>3</sup> Freistehende Reklameanlagen auf Säulen, Pylonen und dgl. in Gewerbezonon dürfen nicht höher sein als 2.5 m über dem höchsten Gebäudeteil des benachbarten Gebäudes, jedoch höchstens 2.5 m über der zulässigen Gebäudehöhe der jeweiligen Zone.

<sup>4</sup> Bei Leuchtreklamen kann die Baubehörde die Ein- und Ausschaltzeiten festlegen.

### 4 Ergänzende Bauvorschriften

#### Artikel 39

<sup>1</sup> Der grosse Grundabstand ist wie folgt zu messen:

Grosser und kleiner Grundabstand

- in den Hanglagen der Einfamilienhauszonon W2 30 % gegenüber der am meisten nach der Talseite gerichteten Längsfassade;
- innerhalb der Kernzone A in Brüttsellen, ausgenommen Walder-Dörfli, gegenüber der strassenabgewandten Längsfassade;
- in allen übrigen Zonen gegenüber der mit der hauptsächlichsten Wohnrichtung und am meisten nach Süden gerichteten Fassade.

Im Zweifelsfall bestimmt der Gemeinderat die Lage des grossen Grundabstandes.

<sup>2</sup> Der kleine Grundabstand gilt für die übrigen Seiten.

#### Artikel 40

<sup>1</sup> Im unmittelbaren Nahbereich der A1 und der HLS ist für Bauten in der ersten Bautiefe die geschlossene Überbauung vorgeschrieben. Abweichungen sind beim Nachweis zulässig, wenn sich der Lärmriegel durch andere geeignete bauliche Massnahmen erreichen lässt.

Grenzbau mit geschlossener Bauweise

<sup>2</sup> An der Zürichstrasse ist für Bauten in der ersten Bautiefe die geschlossene Überbauung zulässig.

#### Artikel 41

<sup>1</sup> Unterirdische Gebäude oder Gebäudeteile haben bei fehlenden Baulinien gegenüber Gemeindestrassen bzw. -plätzen einen Abstand von 4 m und gegenüber Gehwegen der Gemeinde und Flurwegen 2 m einzuhalten. Bei Vorliegen von besonderen Verhältnissen kann die Baubehörde, nötigenfalls unter sichernden Nebenbestimmungen, von diesen Mindestabständen abweichen.

Abstände

<sup>2</sup> Oberirdische hervorstehende Gebäudeteile (u.a. Balkone, Erker und Vordächer) haben bei fehlenden Baulinien gegenüber Gemeindestrassen bzw. -plätzen einen Abstand von 4 m und gegenüber Gehwegen der Gemeinde und Flurwegen 2 m einzuhalten. Bei Vorliegen von besonderen Verhältnissen kann die Baubehörde, nötigenfalls unter sichernden Nebenbestimmungen, von diesen Mindestabständen abweichen.

<sup>3</sup> Gegenüber der Nichtbauzone haben oberirdische Gebäude einen Abstand von mindestens 3.5 m einzuhalten. Vom Näherbaurecht im Sinne von § 270 PBG kann nicht Gebrauch gemacht werden.

## Artikel 42

<sup>1</sup> Die Bestimmung der zulässigen Gebäudehöhe aufgrund der Verkehrsbaulinien nach §§ 278 Abs. 1 und 279 Abs. 2 und 3 PBG wird ausgeschlossen.

Gebäudehöhe

<sup>2</sup> Die zulässige Gebäudehöhe aufgrund der erlaubten Vollgeschosszahl wird ausser in den Gewerbebezonen mit einer Bruttogeschosshöhe von 3.3 m errechnet.

## Artikel 43

Bei Fassaden von mehr als 18 m Länge sind die betreffenden Grundabstände um 1/3 der Mehrlänge, jedoch höchstens um 5 m, heraufzusetzen. Diese Regelung gilt nicht

Mehrlängenzuschlag

- gegenüber Strassen und Wegen;
- in den Wohnzonen mit Gewerbeerleichterung für dauernd gewerblich genutzte Erdgeschosse;
- in den Gewerbebezonen;
- in der Zentrumszone.

## Artikel 44

<sup>1</sup> Für Besondere Gebäude im Sinne von § 49 Abs. 3 PBG gilt ein Mindestgrundabstand von 3.5 m.

Besondere Gebäude

<sup>2</sup> Besondere Gebäude im Sinne von § 49 Abs. 3 PBG werden bei der Gebäudelänge und beim Mehrlängenzuschlag nicht berücksichtigt.

## Artikel 45

Einkaufszentren und Begegnungsstätten mit grosser Personenbelegung im Sinne von §§ 5 und 6 BBV II sind nicht zulässig.

Nicht zulässige  
Nutzweise

## Artikel 46

Bei Mehrfamilienhäusern sind mindestens 20 % der zu Wohnzwecken genutzten Bruttogeschossflächen in geeigneter Form als Kinderspielplätze oder, wo nach der Zweckbestimmung der Gebäude ein Bedarf besteht, als Ruhefläche auszugestalten und dauernd zu unterhalten.

Spiel- und Ruhe-  
flächen

## Artikel 47

Die Vorschriften über Fahrzeugabstellplätze und Abstellflächen sowie Ersatzabgaben sind in einer separaten Parkplatz-Verordnung enthalten.

Parkplatzverordnung

## Artikel 48

Für alle Bauten und Anlagen in den Gebieten Rietstuck, Roswis, Oeniken und Früeächer in Wangen sind die im Rahmen der Flugsicherheitsvorschriften bestehenden Auflagen und Bestimmungen der Luftwaffe, Dübendorf, bezüglich max. Gebäude-, First- und Kranhöhen einzuhalten.

Flugsicherheit

## Artikel 49

Flachdächer und geneigte Dächer bis zu einer Neigung von 8 % und einer Gesamtfläche von über 10 m<sup>2</sup> sind im Minimum extensiv zu begrünen, soweit diese nicht als Terrasse genutzt werden.

Dachbegrünung

## 5 Schlussbestimmungen

### Artikel 50

Diese Bau- und Zonenordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung der kantonalen Genehmigung in Kraft. Sie ersetzt die Bau- und Zonenordnung vom 26. September 2006. <sup>1</sup>

Inkrafttreten

<sup>1</sup> Fassungen gemäss Beschlüssen der Gemeindeversammlungen vom 19.9.1989, 26.3.1991, 26.10.1993 und 26.9.2006.

## Anhang A

In Ergänzung zu den Bestimmungen Art. 13 Abs. 4 BZO für horizontale und vertikale Lichtbänder gilt es folgende Anforderungen zu beachten:

- Gemäss PBG haben Bauprojekte in den Kernzonen grundsätzlich eine gute Gestaltung und Einordnung aufzuweisen.
- Der heutige Bestand an Dachaufbauten und –einschnitten ist nicht relevant für die Bezeichnung der Bauten, weil mit Umbauten erhebliche Änderungen erfolgen können.
- Bei den bezeichneten Gebäuden handelt es sich um Dreisässenbauten oder dreisässenähnliche Gebäude, bei welchen sich mindestens eine Hauptdachseite für die Anbringung von horizontalen oder vertikalen Lichtbändern eignet. Es ist denkbar, dass sich die zweite Dachseite nicht eignet.
- Vorbehalten bleiben Einschränkungen aufgrund allfälliger Schutzverfügungen.

In den nachfolgend bezeichneten Gebäuden sind horizontale und vertikale Lichtbänder zulässig:

| Inventarnummer: | Adresse:                       |
|-----------------|--------------------------------|
| 12              | Hegnaustrasse, bei Anstalt     |
| 15              | Hegnaustrasse 54               |
| 16              | Hegnaustrasse 46               |
| 17              | Hegnaustrasse 42, 44           |
| 19              | Hegnaustrasse 29               |
| 21              | Hegnaustrasse 34               |
| 22              | Zelglistrasse 34               |
| 23              | Hegnaustrasse 28, 30, 32       |
| 24              | Hegnaustrasse 19               |
| 27              | Hegnaustrasse 22               |
| 28              | Hegnaustrasse 15               |
| 29              | Hegnaustrasse 13               |
| 30              | Hegnaustrasse 17               |
| 32              | Hegnaustrasse 18               |
| 33              | Hegnaustrasse 20               |
| 34              | Hegnaustrasse 16               |
| 37              | Hegnaustrasse 8                |
| 38              | Holzrai 4                      |
| 39              | Holzrai 2                      |
| 46              | Sennhütttestrasse 2,4          |
| 48              | Sennhütttestrasse 6            |
| 52              | Dübendorfstrasse 1, 3          |
| 54              | Dübendorfstrasse 9             |
| 55              | Dübendorfstrasse 11            |
| 57              | Dübendorfstrasse 17            |
| 58              | Dübendorfstrasse 12            |
| 59              | Dübendorfstrasse/Strehlgasse 3 |
| 60              | Dübendorfstrasse 6             |
| 61              | Strehlgasse 10, 12, 14         |
| 62              | Strehlgasse 6                  |
| 66              | Mühlegasse 1                   |
| 67              | Strehlgasse 8                  |
| 73              | Unterdorfstrasse 2             |

Bezeichnete  
Gebäude gemäss  
Art. 13 Abs. 4

|     |                                   |
|-----|-----------------------------------|
| 75  | Unterdorfstrasse 6                |
| 76  | Unterdorfstrasse 5, Strehlgasse 6 |
| 77  | Unterdorfstrasse 7, 9             |
| 78  | Unterdorfstrasse 12, 14, 16       |
| 79  | Unterdorfstrasse 18               |
| 81  | Unterdorfstrasse 15, Mühlegasse 2 |
| 83  | Mühlegasse 6                      |
| 84  | Unterdorfstrasse 20, 22           |
| 86  | Unterdorfstrasse 34               |
| 88  | Stiegstrasse 3                    |
| 89  | Mühlegasse (Fischzuchtanstalt)    |
| 101 | Riedmühlestrasse 14               |
| 102 | Riedmühlestrasse 6, 8             |
| 107 | Dorfstrasse 7, 9                  |
| 110 | Schüracherstrasse 5               |
| 112 | Dorfstrasse 15, 17                |
| 113 | Dorfstrasse 19                    |
| 115 | Dorfstrasse 32                    |
| 124 | Zürichstrasse 21                  |

Die Liste stellt keine Inventareröffnung gemäss § 209 PBG dar.

## Anhang B

Bezüglich Naturschutz gelten die entsprechenden Naturschutzverordnungen.

Natur- und Grund-  
wasserschutz

In den informativ im Zonenplan bezeichneten Gebieten herrschen besonders schwierige Grundwasserverhältnisse. Dort darf nur gemäss Anweisung des Amtes für Gewässerschutz und Wasserbau des Kantons Zürich resp. der entsprechenden Verordnung gebaut werden.

Im Rahmen ihres Ermessens stützt sich die Baubehörde auf Leitbilder über die Kernzone, die vom Gemeinderat aufgestellt und gestützt auf die Anwendung dieser Bauordnung ergänzt werden.

Leitbilder Kernzonen

Beispiele für Betriebskategorien nach verwaltungsgerichtlicher Praxis

Betriebskategorien

Nicht störende Betriebe:

- Bäckereien
- Schuhmachereien
- Coiffeurläden
- Schneiderateliers
- Ateliers für technische und grafische Berufe
- kleinere kaufmännische Betriebe
- ärztliche Praxisräume
- Lagerräume ohne intensiven Güterumschlag
- Ladengeschäfte ohne grossen Publikumsverkehr
- Ateliers für stille Berufe
- Transformatorenstationen
- Sportanlagen (ohne Turniere)

Mässig störende Betriebe:

- Sägereien/Zimmereien
- Schreinereien/Wagnereien
- Schmiede (ohne Hammerschmiede)
- Mechanische Werkstätten/Spenglereien
- Gewerbliche Garagen
- Autosattlereien
- landwirtschaftliche Betriebe
- kleinere bis mittlere Handelsbetriebe
- Gartenwirtschaften
- Sportanlagen für Turniere